

Finanzamt
Salzburg-Stadt
Aignerstraße 10
5026 Salzburg-Aigen

Sachbearbeiter
Dr. Pagitsch
Telefon +43 50233-547412
Fax +43 50233-5947081
e-Mail Wolfgang.Pagitsch@bmf.gv.at
DVR 0009911

2. Januar 2018

Betrifft: Veröffentlichung der Zusammensetzung und der Geschäftsverteilung der
SPRUCHSENATE beim Finanzamt Salzburg-Stadt ab dem 2.1.2018
Senatsübersichtsliste

Bezug: §§ 65 ff FinStrG

A) Spruchsenat für selbständige Berufe (Finanz):

Senat I

Dem Senat I obliegt

- 1.) als Organ des **Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See** und
- 2.) als Organ des **Finanzamtes Salzburg-Stadt**, wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben A – L** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist,

jeweils die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Renate WINDBICHLER
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- Zu b.) HR Dr. Peter AUER
HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART
- Zu c.) Mag. Gottfried WARTER, MBA, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Johannes BARTH, Ärztekammer Salzburg

Senat II

Dem Senat II obliegt als Organ des **Finanzamtes Salzburg-Stadt**, wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben M - Z** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist,

die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- b.) Behördenbeisitzer: HR Dr. Peter AUER

c.) Laienbeisitzer: Mag. Anton MÖSLINGER-GEHMAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels
Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- Zu b.) HR Dr. Renate WINDBICHLER
HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART
- Zu c.) Dr. Reinhold HAUKE, Wirtschaftskammer Salzburg
Dr. Johannes DOCK, Ärztekammer Salzburg

Senat III

Dem Senat III obliegt

- 1.) als Organ des **Finanzamtes Salzburg-Land**, wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben A – L** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist,

die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses
 - bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
 - bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
 - bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
 - bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

- 2.) als Organ des **Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei selbständig beschäftigten Beschuldigten mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Salzburg, wobei bei mehreren Beschuldigten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich ist.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
- b.) Behördenbeisitzer: HR Mag. Dr. Wolfgang PAGITSCH
- c.) Laienbeisitzer: Mag. Robert SODER, Wirtschaftskammer Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH
- Zu b.) HR Dr. Josef INWINKL
HR Dr. Alfred SCHMIDT
- Zu c.) Mag. Dr. Brigitte LÜFTENEGGER, Kammer für Land- und
Forstwirtschaft Salzburg
Dr. Walter ZISLER, Wirtschaftskammer Salzburg

Senat IV

Dem Senat IV obliegt als Organ des **Finanzamtes Salzburg-Land**, wenn der Familienname des Beschuldigten mit den **Buchstaben M – Z** beginnt, wobei bei mehreren Beschuldigten der Familienname des Erstbeschuldigten maßgebend ist,

die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten,
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind,
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind,
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Senatsmitglieder:

- a.) Vorsitzender: Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels

b.) Behördenbeisitzer: HR Mag. Dr. Wolfgang PAGITSCH

c.) Laienbeisitzer: Dr. Rupert MAYR, Kammer für Land- und Forstwirtschaft Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

Zu a.) Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
HR Dr. Edwin GITSCHTHALER, Richter des OGH

Zu b.) HR Dr. Josef INWINKL
HR Dr. Alfred SCHMIDT

Zu c.) Mag. Nina GÖKLER, MBL, Wirtschaftskammer Salzburg
Johann-Peter HÖFLMAIER, Wirtschaftskammer Salzburg

B) Spruchsenat für unselbständige Berufe (Finanz):

Senat V

Dem Senat V obliegt

- 1.) als Organ **aller Finanzämter im Bundesland Salzburg** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses bei unselbständig beschäftigten Beschuldigten.
- 2.) als Organ des **Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel** die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig beschäftigter Beschuldigte mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Salzburg, wobei bei mehreren Beschuldigten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich ist.

Senatsmitglieder:

a.) Vorsitzender: Mag. Hans-Jörg REICHL, Richter des LG Wels

b.) Behördenbeisitzer: HR Mag. Heinrich SCHMUTZHART

c.) Laienbeisitzer: Mag. Peter LEDERER, Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Ersatzmitglieder:

Im Fall der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- Zu a.) Dr. Gerhoh RASCHHOFER, Vorsteher des BG Braunau
Dr. David PESENDORFER, Richter des LG Wels
- Zu b.) HR Dr. Hubertus ZOBLER
HR Dr. Josef INWINKL
- Zu c.) Dr. Otmar SOMMERAUER, Landarbeiterkammer Salzburg
MMag. Dr. Eva STÖCKL, Kammer für Arbeiter und Angestellte
Salzburg

Des Weiteren gilt allgemein:

Die Zuständigkeit im Finanzstrafverfahren gegen den belangten Verband richtet sich – unabhängig von einer Verbindung von Verfahren – primär nach der Zuständigkeit für das Verfahren gegen den Beschuldigten (§ 56 Abs. 5 dritter Teilstrich FinStrG), ansonsten nach dem Anfangsbuchstaben des belangten Verbandes.

Der Vorstand:


HR Dr. Schmidt